

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden zum

Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf Januar 2021

Stand der Planung: Januar 2021
 Öffentliche Auslegung: 17.05.2021-18.06.2021
 Stand der Vorlage 21.06.2021
 Vorlage zur Abwägung in der StVV am2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
A –Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Landkreis Potsdam- Mittelmark 14.06.2021 Untere Wasserbehörde	1. Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.	1. <i>Zur Kenntnis</i>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Untere Abfallwirtschaftsbehörde	<p>2. Abfallrechtliche Belange stehen dem Entwurf des Bebauungsplanes "Solarpark Bücknitz Ost" der Stadt Ziesar gegenwärtig nicht entgegen.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.</p> <p>Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.</p> <p>Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.</p> <p>Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.</p> <p>Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahme-scheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.</p>	<p>2. Belange der Behörde stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Die allesamt den Vollzug des Bebauungsplanes betreffenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Untere Bodenschutzbehörde	<p>3. Nach Prüfung des oben bezeichneten Vorhabens hat die untere Bodenschutzbehörde keine Einwände.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im zukünftigen Gebiet des o.g. Entwurfes des Bebauungsplanes keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Grundsätzlich ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p>	<p>3. Belange der Behörde stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Die den Vollzug des Bebauungsplanes betreffenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis</p>
	Untere Naturschutzbehörde	<p>4. Die Einfriedung sollte nicht entsprechend der planungsrechtlichen Festsetzung unter 1.3.1 in die Feldhecke integriert werden, insbesondere nicht als Maschendrahtzaun, weil sie dort für jagende Greifvögel nicht sichtbar ist. Sperber und Habichte durchstoßen bei der Verfolgung ihrer Beutevögel Gebüsche und Hecken. Sie verletzen sich oder kommen ums Leben, wenn sie dabei ungebremst auf Hindernisse stoßen, die es natürlicherweise nicht gibt und die nicht sichtbar sind. Besser ist es, zwischen der Einfriedung und der Hecke einen gewissen Abstand zu belassen.</p>	<p>4. Der zweite Satz in der textlichen Festsetzung 1.4.1 „Im Bereich der Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ist die Einfriedung in die Heckenpflanzung zu integrieren.“ wird ersatzlos gestrichen.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Fachdienst Landwirtschaft	<p>5. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ziesar hat am 03.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Bücknitz“ beschlossen. Das Plangebiet befindet sich rund 250 m östlich des Ortsteiles Bücknitz der Stadt Ziesar unmittelbar an der Gemeindestraße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 159, 160, 162, 163, 164 und 427 (tlw.) der Flur 7 der Gemarkung Bücknitz.</p> <p>Die für das Planvorhaben vorgesehene Fläche wird derzeit laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch die Fiener Agrargenossenschaft Ziesar eG genutzt.</p> <p>Die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmens umfasst im Wesentlichen den Marktfrucht- und den Futteranbau, die Milchproduktion und die Kälberaufzucht. Im Unternehmen wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 2.715,93 ha bewirtschaftet, die sich aus 2.122,08 ha Ackerland und 593,85 ha Dauergrünland zusammensetzt (Agrarförderung 2020). Durch den Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 3,37 ha wird die existenzielle Grundlage dieses Betriebes nicht gefährdet.</p> <p>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 33.700 m², von der maximal rund 100 m² neu versiegelt werden sollen. Die geplante grünordnerische Maßnahme, das Anpflanzen einer Feldhecke, soll die künftigen baulichen Eingriffe auf dem Plangebiet kompensieren. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen M1 – M5 werden vom FD Landwirtschaft begrüßt und befürwortet.</p> <p>Unter Berücksichtigung des vorgenannten Hinweises liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar vor.</p>	<p>5. Die Behörde äußert keine Bedenken.</p> <p>Zur Kenntnis</p>
	Untere Denkmal- schutzbehörde	<p>6. Es wurde zwar darüber informiert, dass Bodendenkmale nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen sind. Die in der Stellungnahme vom 02.10.2020 gegebenen Hinweise sollten dennoch in der Begründung Berücksichtigung finden.</p>	<p>6. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 02.10.2020 werden in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Zur Kenntnis</p>
	Öffentliches Recht	<p>7. Die Festsetzung 1.1.3 dürfte dem Grundsatz der Bestimmtheit widersprechen. Befristungen müssen zeitlich bestimmt bzw. bestimmbar sein. Dies dürfte hier problematisch sein, da der Wegfall der Nutzung der Flächen als Photovoltaikanlage nicht feststeht. Unzureichend ist die bloße Aufgabe einer Nutzung durch den derzeitigen Nutzer (vgl. OVG Magdeburg Urt. V. 17.02.2011 – 2 K 102/09).</p>	<p>7. Die textliche Festsetzung 1.1.3 wird gestrichen.</p> <p>Die Bedenken werden berücksichtigt.</p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 25.05.2021	<p>1. Formale Hinweise</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13). geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.</p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist auf Grund der Urteile des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05. Juli 2018 unwirksam geworden.</p> <p>Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 1 des RegBkPIG hat die Regionalversammlung Havelland-Fläming am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll auch Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen beinhalten, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs herbeizuführen. Für die zukünftig durch den Regionalplan herzustellende räumliche Steuerung der Windenergienutzung hat die Regionalversammlung gleichfalls am 27. Juni 2019 ein Plankonzept mit dafür voraussichtlich anzuwendenden Kriterien beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss und das Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung wurden im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. Die Regionalversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 29.10.2020 den Beschluss gefasst, das am 27.06.2019 beschlossene und am 24.07.2019 im Amtsblatt für Brandenburg bekanntgemachte Plankonzept zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung zu ändern. Das geänderte Plankonzept kann auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft mit der nachfolgenden URL abgerufen werden: https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2021/02/Plankonzept_Windenergienutzung_August2020-04.pdf</p> <p>Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.</p>	<p>Die Planung steht Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung nicht entgegen.</p>

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>2. Regionalplanerische Belange</p> <p>Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 soll insbesondere textliche und zeichnerische Festlegungen treffen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung. - zum vorbeugenden Hochwasserschutz. - zur räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe. - zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und - zum Freiraum. <p>Zu diesen Themen erarbeitet die Regionale Planungsstelle gegenwärtig Entwürfe.</p>	
03	Gemeinsame Landesplanungsabteilung 28.05.2021	<p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p> <p>Zielmitteilung / Erläuterungen:</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen zur Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden.</p> <p>Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 01.10.2020 erhalten. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Auszug der Stellungnahme vom 01.10.2020:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Z 6.2 Freiraumverbund <p>Das Plangebiet befindet sich im Randbereich des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2 LEP HR, Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.</p> <p>Durch die beabsichtigte Planung ist eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit Z 6.2 LEP HR vereinbar.</p> <p>Wir verweisen jedoch auf den Grundsatz G 6.1 Abs. 2 LEP HR, wonach der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. In der Abwägung ist dies hinreichend darzulegen.</p>	<p>Die Planung ist an die Ziele der Landesplanung angepasst.</p> <p>Die Stadt Ziesar räumt im Rahmen ihres Gesamtkonzeptes für ihr Stadtgebiet der Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet als Beitrag zur räumlichen Vorsorge einer klimaneutralen Energieversorgung ein höheres Gewicht bei als der uneingeschränkten landwirtschaftlichen Bodennutzung. Bei der Fläche handelt es sich um eine langjährige Ackerbrache mit nur geringem biologischen Ertragspotential des Bodens. Durch den Entzug der ertragsarmen landwirtschaftlichen Fläche wird die existentielle Grundlage des bewirtschaftenden Betriebes nicht gefährdet. Durch die Planung wird Vorsorge getroffen, dass die unversiegelten Freiflächen im Plangebiet auch nach Errichtung der Solaranlagen als Grünland extensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet werden (können).</p> <p>Der Grundsatz G 6.1 Abs. 2 LEP HR wird teilweise berücksichtigt.</p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
04	Landesamt für Umwelt 11.06.2021	<p>1. Belang Immissionsschutz</p> <p>Planinhalt, Planumfeld</p> <p>Die Stadt Ziesar plant die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik. Das Plangebiet befindet sich rund 250 m östlich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bücknitz der Stadt Ziesar unmittelbar an einer Gemeindestraße (Bücknitzer Straße). Das betroffene Gebiet umfasst die Flurstücke 159, 160, 162, 163, 164 (jeweils vollständig) sowie das Flurstück 427 (teilweise) der Flur 7, Gemarkung Bücknitz mit einer Fläche von rund 3,37 ha.</p> <p>Fachliche Beurteilung</p> <p>Zu dem geplanten Vorhaben habe ich bereits mit Stellungnahme 163/20 T26 Stellung genommen. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird durch die Planung auch weiterhin erfüllt. Änderungen, welche die Belange des Immissionsschutzes tangieren, sind nicht ersichtlich. Somit bleibt die Stellungnahme 163/29 T26 vollumfänglich erhalten, dem Vorhaben wird hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes auch weiterhin zugestimmt.</p>	<p>Die Behörde stimmt der Planung zu.</p> <p>Zur Kenntnis</p>
		<p>2. Belang Wasserwirtschaft</p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 07.10.2020 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht betroffen sind.</p> <p>Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
05	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum 12.05.2021	<p>Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:</p> <p>1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17 BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Die Behörde bestätigt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bisher keine nachrichtlich zu übernehmenden Bodendenkmale bekannt sind. Die übrigen den Vollzug des Bebauungsplanes betreffenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
06	Landesamt für Bauen und Verkehr 17.09.2020	<p>Gegen die beabsichtigte Aufstellung eines Bebauungsplans, mit dem die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch den B-Plan nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der einzusetzenden Solarmodule setze ich voraus, dass von diesen keine Blendwirkungen ausgehen werden, die den zivilen Luftverkehr und Straßenverkehr beeinträchtigen könnten.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Die Behörde äußert keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis</p>
07	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 22.09.2020	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Zur Kenntnis
08	Amt für Arbeits- schutz, Verbraucher- schutz und Gesund- heit 28.05.2021	<p>Unsere Behörde hat bei allen angeführten Bebauungspläne keine Einwände.</p> <p>Unsere Belange sind in der derzeitigen Planungsphase noch nicht berührt.</p>	Zur Kenntnis
09	Landesbetrieb Forst Oberförsterei Lehnin 21.05.2021	Aus Sicht der unteren Forstbehörde ergeben sich keine Bedenken, da kein Wald im Sinne des Gesetzes betroffen ist.	Zur Kenntnis

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10	Landesbetrieb Straßenwesen 31.05.2021	Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Entwicklung einer Sonderbau- fläche zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie und ist südlich über eine Gemeindestraße an die Landesstraßen 93 und 96 angeschlossen. Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam (LS) ist im betreffenden Abschnitt für die B 107 zuständig. Seitens des LS bestehen gegen die eingereichten Planunterlagen (Stand Juni 2020) zum „Solarpark Bücknitz“ keine Bedenken.	Zur Kenntnis
11	IHK Potsdam 05.10.2020	Seitens der Industrie- und Handelskammer Potsdam bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken. Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit und zu einer kostengünstigen Stromversorgung aus einem erneuerbaren Energieträger mit hoher regionaler Wertschöpfung. Die weitgehend ungenutzten Potenziale für Netzentlastung, Systemsta- bilisierung und eine kostengünstige und bedarfsgerechte Stromerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten konsequent erschlossen werden. Die IHK Potsdam unterstützt die Nutzung der Photovoltaik. Um eine weitere Einbeziehung wird gebeten. Vielen Dank.	Die Behörde stimmt der Planung zu. Zur Kenntnis
12	Kreishandwerker- schaft Brandenburg/ Belzig 09.09.2020	Nach Prüfung Ihrer eingereichten Unterlagen bestehen unsererseits keine Bedenken zum Vorentwurf des vorgesehenen Bebauungsplanes. Dies gilt auch hinsichtlich der Umweltprüfung.	Die Behörde äußert keine Bedenken. Zur Kenntnis

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände 10.06.2021	<p>Das Plangebiet ist eine brachliegende landwirtschaftliche Betriebsfläche mit einer Größe von ca. 3,4 ha. Die Fläche grenzt unmittelbar an Wald und Offenlandbereiche.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen die anerkannten Naturschutzverbände die Nutzung von Photovoltaik- Technik zur Energiegewinnung, sofern der Arten-, Natur- und Landschaftsschutz nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.</p> <p>Mit der Überbauung offener und brachliegender Bodenbereiche erfährt das Gebiet und der angrenzende Wald eine nicht abzuschätzende Veränderung im Artenspektrum.</p> <p>Inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zu kompensieren, kann unsererseits nicht eingeschätzt werden.</p> <p>Aufgrund der exponierten Lage im Landschaftsraum und der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Buckauoberlauf und Nebenflüsse“ wird das Vorhaben auf dieser Fläche aus Naturschutzsicht kritisch gesehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Verschlechterungsverbot!</p> <p>Auch wenn die Planung hier zu dem Schluss kommt, dass Lebensräume der als Schutzzweck genannten Arten wahrscheinlich nicht in Anspruch genommen werden, können Beeinträchtigungen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wir haben keine Erfahrung und können nicht einschätzen, ob die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Eingrünung zu den Offenlandbereichen hier ausreichend sind.</p> <p>Wie aus dem Artenschutzbeitrag zu entnehmen ist, ist die Fläche selbst als auch die Randbereiche Fortpflanzungs- und Nahrungsgebiet zahlreicher Vögel. Es wurden Überflüge und Rastungen von Kranichen festgestellt.</p> <p>Welche Auswirkungen deshalb die Überbauung der Fläche mit der PV-Anlage auf das Zug- und Rastverhalten für anfliegende Kraniche, Gänse u. a. haben kann, muss fachlich abgeklärt werden.</p> <p>Ein verbindlicher Rückbau der Anlage mit Hinterlegung von Sicherungsleistungen ist zu gewährleisten.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um eine ökologisch oder landwirtschaftlich hochwertige Fläche. Die Stadt Ziesar räumt im Rahmen ihres Gesamtkonzeptes für ihr Stadtgebiet der Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet als Beitrag zur räumlichen Vorsorge einer klimaneutralen Energieversorgung ein höheres Gewicht bei als einer Sicherung der insbesondere nach Süden relativ weiträumig wahrnehmbaren Offenlandschaft.</p> <p>Durch das Vorhaben werden die Schutzgüter Boden und Pflanzen durch Neuversiegelung von bis zu 100 m² erheblich beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung der größeren solitären Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb einer Offenlandschaft, die insbesondere von Süden weiträumigere Blicke ermöglicht, erheblich verändert. Die Eingriffe werden insbesondere durch die Anlage von Feldhecken an den Rändern und die Entwicklung von Dauergrünland auf den übrigen unversiegelten Flächen kompensiert bzw. gemindert.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde für den Bebauungsplan ein Artenschutzbeitrag auf Grundlage mehrerer Begehungen erstellt. Die Empfehlungen des Gutachtens werden beachtet und berücksichtigt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind und dass das Vorhaben keine diesbezüglichen Auswirkungen auf das nahegelegene Fließgewässergebiet der Buckau hat. Die zuständige untere Naturschutzbehörde hat mit Stellungnahme vom 14.06.2021 keine Bedenken zum Artenschutzbeitrag geäußert, so dass die Stadt davon ausgehen kann, dass dieser Beitrag den fachlichen Anforderungen entspricht.</p> <p>Der Solarpark Bücknitz Ost umfasst eine Fläche von (nur) 3,4 ha und in ist von größeren Offenlandschaften und Waldflächen in wechselseitigem Nebeneinander umgeben. Es nicht beabsichtigt, weitere Offenlandschaften in der Umgebung für Solarparks in Anspruch zu nehmen. Im Hinblick auf die relativ geringe Größe der Fläche und die spezifische Einbindung in den Freiraum am Rande von Waldflächen ergeben sich kaum konkrete Anhaltspunkte, weshalb ausgerechnet die Fläche „Bücknitz-Ost“ erhebliche Auswirkungen auf das Zug- und Rastverhalten von Vögeln haben sollte. Diese Einschätzung erfolgt auch allgemein im Vergleich zu bereits bestehenden oder genehmigten größeren Solarparks im Land Brandenburg als Teil der nationalen Initiativen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Mangels konkreter Anhaltspunkte wird daher eine etwaige fachliche Prüfung (nur) für diesen konkreten Einzelfall diesbezüglich für entbehrlich erachtet.</p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<p>Die Stadt soll mittels städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger den Rückbau der Anlage nach Nutzungsaufgabe verbindlich sichern.</p> <p>Die Hinweise werden überwiegend berücksichtigt.</p>
14	Naturpark Hoher Fläming	(keine Stellungnahme)	Zur Kenntnis
15	Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ 11.05.2021	Wie mit den Schreiben vom 16.09.2020 bereits mitgeteilt, werden Anlagen, die zu unserer Unterhaltungspflicht gehören, nicht berührt.	Der TöB äußert keine Bedenken und Hinweise. Zur Kenntnis
16	WAZV Ziesar 11.05.2021	Aus Sicht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Ziesar" spricht nichts gegen die o.g. Bebauungspläne und der 3. FNP-Änderung.	Zur Kenntnis
17	Deutsche Telekom Technik GmbH 28.09.2020	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Belange des TöB sind nicht berührt.</p> <p>Zur Kenntnis</p>
18	E.DIS Netz GmbH 16.08.2021	<p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.</p> <p>Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <p>Strom-MS: Spartenpläne ausgegeben.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.</p>	<p>Auf der südlichen Seite der asphaltierten Straße südlich des Plangebietes verläuft eine unterirdische Mittelspannungsleitung. Von dieser zweigt nach Norden eine stillgelegte Mittelspannungsleitung ab, die bis zu rund 15 m in den südöstlichen Teil des Flurstücks 159 und damit in das Plangebiet hineinragt. Der Versorgungsträger hat keine Bedenken zum Bebauungsplan geäußert. Es wird davon ausgegangen, dass die stillgelegte Leitung den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht.</p> <p>Der Versorgungsträger äußert keine Bedenken.</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
19	GDMcom mbH 12.05.2021	ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Zur Kenntnis

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
20	<p>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG 30.06.2021</p>	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans und der entsprechenden</p>	<p>Der südwestliche Grenzbereich des Plangebietes wird durch eine Hochdruck-Erdgasleitung der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG tangiert. Die Leitungstrasse verläuft entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze auf einer Länge von rund 105 m bis zu 8 m tief innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Auf den ungefähren Verlauf der Gasleitung wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Die NBB hat auf Nachfrage telefonisch bestätigt, dass der Schutzstreifen zu beiden Seiten der Leitung 2 m als in der Summe 4 m beträgt.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass die Leitungstrasse dem Vollzug der Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegensteht. Die überbaubare Grundstücksfläche und die Pflanzflächen (nur Sträucher) werden in einem Abstand von mindestens 2 m zum im Bestandsplan angegebenen ungefähren Verlauf der Trasse festgesetzt. Diese Festsetzungen liegen somit außerhalb der angegebenen Schutzstreifenbreite und stehen dem Trassenverlauf nicht entgegen.</p> <p>Im Wege des Planvollzugs ist die konkrete Detailplanung und die Bauausführung mit der NBB und der GDMcom GmbH abzustimmen.</p> <p>Die Leitungsschutzanweisung des Unternehmens ist Anhang 2 der vorliegenden Begründung zu entnehmen.</p> <p>Die Leitungstrasse steht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.</p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens der Hochdruckleitung DN 150St beträgt 4 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.</p> <p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p> <p>Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich von Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord, Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin. Weiterhin bitten wir Sie als Bauausführenden, vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter der GDMcom über Tel. (0341) 3504-333, Fax (0341) 443-2425, E-Mail hotline@gdmcom.de weiter zu geben.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG 30.09.2021</p>	<p>Wie besprochen können wir Ihnen zum oben genannten Vorgang mitteilen, dass die vorhandene Gashochdruckleitung DN150 sowie das Kabel auf dem Grundstück dinglich gesichert sind. Für die Gashochdruckleitung beträgt der Schutzstreifen 4m und für das Kabel 1m.</p> <p>Der Ansprechpartner für Fragen zu Abstimmungen für Baumaßnahmen im Bereich der Kabel- und Kabelrohranlagen ist die GDMcom, Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation, Servicecenter Nord, Knoblaucher Chaussee, 14669 Ketzin. Weiterhin bitten wir vor Baubeginn alle erforderlichen Informationen, zum Beispiel der Termin des Baubeginns, die Bauzeit und mögliche Kabel-/Systemausfälle, an das Technische Managementcenter der GDMcom über Tel. (0341) 3504-333, Fax (0341)443-2425, E-Mail hotline@gdmcom.de weiter zu geben.</p>	<p>Auf der östlichen Seite parallel zur Hochdruck-Erdgasleitung der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG verläuft eine Kabeltrasse der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH. Auf den ungefähren Verlauf der Kabeltrasse wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass das Kabel dem Vollzug der Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegensteht. Die überbaubare Grundstücksfläche und die Pflanzflächen (nur Sträucher) werden in einem Abstand von mindestens 1 m zum im Bestandsplan angegebenen ungefähren Verlauf der Kabeltrasse festgesetzt. Diese Festsetzungen liegen somit außerhalb der angegebenen Schutzstreifenbreite und stehen dem Trassenverlauf nicht entgegen.</p> <p>Die Kabeltrasse steht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.</p>
21	<p>50Hertz 28.06.2021</p>	<p>Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist es erneut zur Prüfung und Stellungnahme einzureichen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>
22	<p>PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG 28.06.2021</p>	<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH & Co. KG berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
23	saferay operations GmbH 28.06.2021	<p>Die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.</p> <p>In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.</p>	Zur Kenntnis

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
24	PLEdoc GmbH 01.07.2021	<p>Tabelle der betroffenen Anlagen: Eigentümer: GasLINE Leitungstyp: LWL-KSR-Anlage Status: in Betrieb Leitungs-Nr.: Hannover-Berlin Blatt: 446, 447 Schutzstreifen m: 2 Beauftragter: Maintenance Management Center (MMC) 0201/3642-17866 https://einweisung.mmcportal.de</p> <p>Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage.</p> <p>Die Trassenführung der KSR-Anlage ist aus den Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.</p> <p>Sollten die beigefügten Bestandsunterlagen keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Übernahme in die Planunterlagen enthalten, kann die KSR-Anlage auch an Ort und Stelle angezeigt werden.</p> <p>Geplante Baumaßnahmen sind uns anhand detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, Baustelleneinrichtungspläne) über das Internet – Portal www.bil-leitungsauskunft.de zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.</p> <p>Bis zur Vorlage von aussagekräftigen Planunterlagen, dem Erhalt unserer projektspezifischen Stellungnahme und einer Zustimmung zu den geplanten Arbeiten, sind jegliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich zu unterlassen.</p> <p>Bei Ihren Planungen berücksichtigen Sie bitte die Auflagen und Hinweise der Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG.</p> <p>Sollte eine örtliche Anzeige der KSR-Anlage gewünscht werden, bitten wir um Kontaktaufnahme und terminliche Abstimmung mit dem Maintenance Management Center (MMC), https://einweisung.mmc-portal.de, 0201/3642-17866.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Projektbereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH vorhanden sind.</p>	<p>Die Trasse berührt unmittelbar die südlichen Grenzen des Plangebietes im Bereich der beiden Flurstücke 160 und 427. In anderen Abschnitten verläuft die südliche Plangebietsgrenze hingegen in einem Abstand von mehr als 2 m und somit außerhalb des 2 m breiten Schutzstreifens der Leitung. Die Leitung liegt in der Regel rund 1 m tief.</p> <p>Auf den ungefähren Verlauf der Kabeltrasse wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, dass die Leitungstrasse dem Vollzug der Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegensteht. Die überbaubare Grundstücksfläche wird in einem Abstand von 8 m und die Pflanzfläche wird in einem Abstand von 2 m zum im Bestandsplan angegebenen ungefähren Verlauf der Trasse festgesetzt. Diese Festsetzungen liegen somit außerhalb der angegebenen Schutzstreifenbreite und stehen dem Trassenverlauf nicht entgegen.</p> <p>Im Wege des Planvollzugs ist die konkrete Detailplanung und die Bauausführung mit dem Maintenance Management Center (MMC), https://einweisung.mmc-portal.de, 0201/3642-17866 und der GasLINE GmbH & Co. KG abzustimmen.</p> <p>Die Leitungsschutzanweisung des zuständigen Unternehmens ist Anhang 3 der vorliegenden Begründung zu entnehmen.</p>

Vorschlag für die Abwägung Bebauungsplan „Solarpark Bücknitz Ost“ der Stadt Ziesar, Entwurf 1/2021

Nr.	Bürger/Behörden/ Nachbargemeinden	relevante Bedenken / Anregungen laut Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
25	Zentraldienst der Polizei Brandenburg 20.05.2021	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfrei- heitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachts- flächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Zur Kenntnis
B – Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB			
24	Amt Wusterwitz für die Gemeinde Rosenau 08.09.2020	Belange der Gemeinden des Amtes Wusterwitz stehen der Planung nicht entgegen.	Zur Kenntnis
25	Stadt Genthin	(keine Stellungnahme)	Zur Kenntnis
26	Amt Ziesar für die Gemeinden Gräben, Buckautal, Wenzlow und Wollin	(keine Stellungnahme)	Zur Kenntnis
C –Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB			
Bürger haben sich nicht geäußert.			